

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis: Übungsfälle (I)

-- insbesondere zu Schadensersatz --

Fall 1: „Porzellantasse“

Die B kauft und erwirbt von dem E ein altes, wertvolles Porzellanservice für 1.000 EUR. Sowohl der Kaufvertrag als auch die Übereignung sind nichtig, weil der E dauerhaft geisteskrank ist. B hat keine Kenntnis von der Geisteskrankheit des E, hätte diese aber erkennen können, wenn sie diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte walten lassen, die beim Kauf einer derartigen Antiquität angebracht gewesen wäre. Beim Kaffeetrinken hantiert B ungeschickt mit einer Tasse, die zu Boden fällt und zerbricht. E, vertreten durch seinen Betreuer, verlangt von B Schadensersatz für diese Tasse. Zu Recht?

(Fall nach Schapp / Schur, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 109)

Fall 2: „Motorboot“

E leiht der B für drei Wochen sein Motorboot. Nach Ablauf dieser Zeit gibt B das Boot nicht an den E zurück; sie hat sich inzwischen so an das Boot gewöhnt, dass sie es als ihr eigenes ansieht und es zu behalten und weiter zu nutzen gedenkt.

Solange sich das Boot nun weiterhin bei B befindet, entgehen dem E Mieteinnahmen. Inzwischen hatte sich nämlich eine dritte Person (nämlich X) bei E gemeldet mit dem Angebot, das Boot von E längerfristig gegen Zahlung einer Miete zu mieten.

Ansprüche des E gegen die B?

[Fall 3: „Mantel“] zurückgestellt

Beim Verlassen des Restaurants zieht B versehentlich den Mantel der E an; dieser Mantel sieht dem eigenen Mantel der B äußerst ähnlich.

- A. B fährt mit dem Fahrrad nach Hause. Da es regnet und die Straßen verschmutzt sind, weist der Mantel Schmutzstellen auf. Welche Ansprüche hat E? (Die Reinigung des Mantels wird 15 EUR kosten.)
- B. Auf dem Weg nach Hause werden B überfallen und der Mantel geraubt. Ansprüche der E gegen B?

(Fall nach Schapp / Schur, Sachenrecht, 4. Aufl. 2010, Rn. 121)

Fall 4: „Citroën“

Die Autovermietung Fa. Sixt vermietet an Kundin B einen Citroën C 2 (d.h. einen Kleinwagen der „Polo“-Klasse) für eine Woche. B möchte die Geländetauglichkeit des Autos testen und versucht, abseits der Straße einen Bergabhang, der aus Steingeröll und Felsbrocken besteht und steil abfällt, hinunterzufahren. Dabei wird das Auto erheblich beschädigt.

- A. Der Mietvertrag ist wirksam. Wie haftet B für den Schaden?
- B. Der Mietvertrag ist nichtig. Den Grund für die Nichtigkeit konnte B nicht erkennen. Wie haftet B für den Schaden?

Fall 5: „Mazda“

E betreibt einen Autohandel. K hat bei ihm einen Neuwagen der Marke Toyota gekauft. Da das gekaufte Fahrzeug noch nicht lieferbar ist, leiht E dem K unentgeltlich einen gebrauchten Mazda für drei Wochen. Dabei stellt E klar, dass K nicht berechtigt ist, den Mazda ohne Zustimmung des E anderen Personen zu überlassen. Gleichwohl vermietet K den Mazda an B; B hält den K für den Eigentümer des Mazdas. B verursacht leicht fahrlässig einen Unfall, bei

dem der Mazda beschädigt wird. Ansprüche wegen dieses Schadens zwischen den Beteiligten?

